



1. ALLGEMEINE DIENSTAUSFÜHRUNG

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

- (1) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- (2) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch einen oder mehrere Wachmänner oder Pförtner, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Wachvorschriften die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.
- (3) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachentransporte, der Betrieb von Notruf- und Serviceleitstellen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gem. Gesetz über gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07.08.1972 BGBl 1972 I, 1393), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern alleinverantwortlich.

2. BEGEGUNGSVORSCHRIFT / ALARMPLAN

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die in Textform abgefasste Begehungsvorschrift/der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. SCHLÜSSEL UND NOTFALLANSCHRIFTEN

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Unternehmer im Rahmen der Ziffer 11. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmen die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmer umgehend mitgeteilt werden.

In den Fällen, in denen der Unternehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. AUFSCHALTUNG VON GEFAHREMELDETECHNIK

- (1) Sofern der Auftraggeber Gefahrenmeldetechnik auf die Notruf- und Serviceleitstelle des Unternehmens aufschaltet, richtet der Auftraggeber auf seine Kosten mindestens eine Verbindung zur Meldungsübertragung zwischen seinem Objekt und der Notruf- und Serviceleitstelle des Unternehmens ein. Der Auftraggeber ist alleine für die Praktikabilität sowie Funktionsfähigkeit dieses Übertragungsweges/dieser Übertragungswege verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet insbesondere die unverzügliche Übertragung der vertraglich vereinbarten Alarmarten an das Unternehmen und gewährleistet, dass das Unternehmen somit unverzüglich die vertraglich vereinbarten Maßnahmen für den Alarmfall ausführen kann.
- (2) Im Störfall obliegt es demgemäß ausschließlich dem Auftraggeber, alle zur Störungsbeseitigung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und diese zu überwachen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Unternehmen für die Dauer eines Störfalles die vorstehenden vertraglich vereinbarten Dienst- und Serviceleistungen nicht erbringen kann und wird hierfür Vorsorgetreffen.

5. BEANSTANDUNGEN

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich – nach Feststellung – der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe in Textform mitzuteilen.

- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechnen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von 7 Werktagen – für Abhilfe sorgt.

6. AUFTRAGSDAUER

- (1) Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – auf zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit in Textform gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein weiteres Jahr.

- (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher (§ 13 BGB) handelt, verlängert sich der Vertrag abweichend von Absatz (1) Satz 2 auf unbestimmte Zeit, sofern der Auftraggeber nicht einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit in Textform kündigt. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den dann unbefristeten Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Die gleichen Kündigungsfristen und selbe Form der Kündigungserklärungen gelten auch für den Unternehmer.

- (3) Das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Unternehmer insbesondere vor, wenn vom Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen beantragt ist.

7. AUSFÜHRUNG DURCH ANDERE UNTERNEHMER

Der Unternehmer ist berechtigt in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

8. UNTERBRECHUNG DER BEWACHUNG

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung ist der Unternehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

9. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Objektes ist der Unternehmer mit der vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage des Falles eine Übertragung der Bewachung auf ein neues Objekt des Auftraggebers nicht möglich ist.

- (2) Gibt der Unternehmer das Revier auf oder verändert er es, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

10. RECHTSNACHFOLGE

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

11. BEGRENZUNG DER HAFTUNG DES UNTERNEHMERS UND SEINER MITARBEITER / HINWEISPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Unternehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Ausschluss oder eine Haftungsbegrenzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen.
- (2) Der Unternehmer haftet ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Ausschluss oder eine Haftungsbegrenzung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen.
- (3) Die Haftung des Unternehmers für Sach- oder Vermögensschäden, für das Abhandenkommen von Sachen sowie für Verletzungen des Datenschutzes, die vom Unternehmer selbst, von seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, ist in den nicht von Absatz (1) umfassten Fällen auf die folgenden Höchstsummen begrenzt, die nach Einschätzung des Unternehmers den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden abdecken:

(a) für Sachschäden	5.000.000,00 €
(b) für das Abhandenkommen bewachter Sachen	260.000,00 €
(c) für Vermögensschäden	1.300.000,00 €
(d) für das Abhandenkommen von Schlüsseln	250.000,00 €
(e) für Schäden aus Datenschutz	1.300.000,00 €

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Unternehmer in Textform darauf hinzuweisen, wenn der typische und vorhersehbare Schaden aus der für ihn zu erbringenden Dienstleistung nach seiner Auffassung die vorstehenden Haftungshöchstsummen überschreitet.

In diesem Fall wird der Unternehmer die Haftungshöchstsummen gegen den Aufpreis entsprechend erhöhen, der lediglich seinem nachgewiesenen und marktgerechten Aufwand an zusätzlicher Versicherungsprämie und Versicherungssteuer für die gegenüber den vorgenannten Beträgen erhöhte Deckung entspricht.

- (4) Absatz (3) gilt auch im Falle der Entstehung eines entsprechenden Schadens aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch leichte Fahrlässigkeit des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Als wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne gelten insbesondere solche Pflichten des Unternehmers, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf.

- (5) Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden, wegen des Abhandenkommens von Sachen oder der Verletzung des Datenschutzes unmittelbar gegen Erfüllungsgehilfen des Unternehmers sind ausgeschlossen, gegen gesetzliche Vertreter des Unternehmers auf die in Absatz (3) genannten Höchstsummen begrenzt. Dies gilt nicht, sofern der jeweilige Anspruchsgegner den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Absatz (4) dieser Ziffer verursacht hat.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind unmittelbar gegen gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden, wegen des Abhandenkommens von Sachen sowie wegen der Verletzung des Datenschutzes auf die in Absatz (3) genannten Höchstsummen begrenzt, sofern der Schaden vom jeweiligen Anspruchsgegner nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

12. GELTENDMACHUNG VON HAFTPFLICHTANSPRÜCHEN

- (1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen in Textform geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.
- (3) Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch den Unternehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

13. HAFTUNGSNACHWEIS

Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen den Haftungshöchstsummen gem. 11 (3) entsprechen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

14. INFORMATIONEN NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 VSBG teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien im Sinne des § 37 VSBG.

15. ZAHLUNG DESENTGELTS

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart, monatlich im Voraus zu bezahlen.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den Unternehmer erfolgt regelmäßig mittels einer Anwendung des Unternehmers auf elektronischem Wege, in Ausnahmefällen auch durch Papierrechnung postalisch. Sollte der Auftraggeber eine elektronische Rechnungsstellung mittels einer abweichenden Anwendung fordern, wird er diese Anwendung dem Unternehmer dauerhaft unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Unternehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

16. PREISÄNDERUNG

Bei Eintritt tariflicher Kostensteigerungen während der Vertragszeit erhöht sich das Entgelt für die Bewachung im gleichen Prozentsatz; bei Rückgang der tariflichen Kosten ermäßigt sich die Bewachungsgebühr entsprechend.

17. DATENSCHUTZ

- (1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Insbesondere gelten Art. 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), Art. 24 DSGVO (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen) sowie Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeiter).
- (3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 11. Anwendung.

18. VERTRAGSBEGINN, VERTRAGSÄNDERUNGEN

- (1) Der Vertrag ist für den Unternehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, indem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.
- (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

19. VERTRAGSWIRKSAMKEIT

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

20. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- (1) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.
- (2) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.